

§ 0863 BGB

Gegenüber den in den §§ [861 BGB](#), [862 BGB](#) bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum [Besitz](#) oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, dass die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.